

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/6/12 2011/05/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2012

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2;

UVP-G 2000 §3 Abs7;

VwRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine Bindungswirkung hinsichtlich des Feststellungsbescheides gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 dahingehend, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Projekt (Erweiterung eines Einkaufszentrums) durchzuführen ist, ist in einem Verfahren betreffend Einwendungen gegen das Bauvorhaben, aus der Sicht des Gemeinschaftsrechtes nicht bedenklich, weil die Nachbarn ihre Nachbarrechte in den einzelnen Materienverfahren geltend machen können (Hinweis Erkenntnisse vom 28. Juni 2005, 2004/05/0032, und vom 27. Juni 2006, 2004/05/0093). Eine Bindungswirkung hinsichtlich des Feststellungsbescheides gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 dahingehend, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Projekt (Erweiterung eines Einkaufszentrums) durchzuführen ist, ist in einem Verfahren betreffend Einwendungen gegen das Bauvorhaben, aus der Sicht des Gemeinschaftsrechtes nicht bedenklich, weil die Nachbarn ihre Nachbarrechte in den einzelnen Materienverfahren geltend machen können (Hinweis Erkenntnisse vom 28. Juni 2005, 2004/05/0032, und vom 27. Juni 2006, 2004/05/0093).

Schlagworte

Baurecht Nachbar Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011050197.X03

Im RIS seit

03.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at